

Besoldungsordnung B.

Einzelgehälter.

Besoldungsgruppe 1.

19 000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: I.

Staatsräte
Präsident des Obersten Landesgerichts
Präsident des Verwaltungsgerichtshofs
Präsident des Obersten Rechnungshofs

Besoldungsgruppe 2.

18 000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: I.

Präsidenten der Oberlandesgerichte ¹⁾
Regierungspräsidenten ²⁾

¹⁾ Der am 1. Oktober 1927 im Amte gewesene Präsident des Oberlandesgerichts München erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe B 1.

²⁾ Der am 1. Oktober 1927 im Amte gewesene Regierungspräsident von Oberbayern erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe B 1.

Besoldungsgruppe 3.

17 000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: II.

Ministerialdirektoren ¹⁾
Senatspräsidenten } des Obersten Landesgerichts
Generalstaatsanwalt }
Senatspräsidenten } des Verwaltungsgerichtshofs
Generalstaatsanwalt }

¹⁾ Der am 1. Oktober 1927 im Amte gewesene Ministerialdirektor der Obersten Baubehörde erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe B 2.

Besoldungsgruppe 4.

16 000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: II.

Gesandte ¹⁾
Polizeioberst im Staatsministerium des Innern
Präsident ²⁾ der Verwaltung des ehemaligen Kronguts
Präsident des Landesversicherungsamts ³⁾

¹⁾ Der am 1. Oktober 1927 im Amte gewesene Gesandte in Berlin erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe B 2.

²⁾ Der am 1. Oktober 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe B 2.

³⁾ Der am 1. Oktober 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe B 3.

Besoldungsgruppe 5.

14 000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: II.

Ministerialräte als Abteilungsleiter
Generaldirektor der staatlichen Archive
Präsidenten der Landgerichte München I und Nürnberg
Generalstaatsanwälte der Oberlandesgerichte München und Nürnberg

Präsident des Statistischen Landesamts¹⁾
 Polizeipräsident der Polizeidirektion München
 Generaldirektor der Staatsbibliothek
 Generaldirektor der Staatsgemäldesammlungen
 Präsident der Staatsschuldenverwaltung
 Präsident des Landesvermessungsamts
 Präsident des Oberbergamts

¹⁾ Der am 1. Oktober 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe B 3.

Anlage 3.

Wohnungsgeldzuschuß.

	Jahresbetrag in Reichsmark für Tarifklasse						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Sonderklasse	2 100	1 680	1 320	960	720	528	336
A	1 800	1 440	1 140	840	612	444	288
B	1 500	1 200	900	<u>660</u>	504	372	240
C	1 140	900	720	540	396	288	180
D	840	660	540	396	288	216	132

Anlage 4.

Grundvergütungen

a) für die nichtetatmäßigen Beamten

wenn sie beim regel- mäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn erstmals etatmäßig angestellt werden in der Besoldungsgruppe	im 1. und 2. Dienstjahr Verorgungs- anwärter im 1. Dienstjahr	im 3. und 4. Dienstjahr Verorgungs- anwärter im 2. und 3. Dienstjahr	im 5. Dienstjahr Verorgungs- anwärter im 4. Dienstjahr	vom 6. Dienstjahr an Verorgungs- anwärter vom 5. Dienstjahr an
	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
A 2e oder A 2f	4 000	4 250	4 500	4 800
A 4a	3 400	3 600	3 800	4 100
A 4b	2 350	2 500	2 650	2 800
A 5c oder A 7a	1 950	2 080	2 220	2 350
A 8a	1 650	1 770	1 880	2 000
A 9	1 300	1 400	1 500	1 700
A 10	1 300	1 400	1 500	1 600
A 11 oder A 12	1 250	1 330	1 400	1 500

Die am 1. Oktober 1927 im Amte gewesenen nichtetatmäßigen Beamten erhalten ihr um 2 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter. Ihnen wird bei der ersten etatmäßigen Anstellung (Art. 7) die bei dem gleichen Dienstzweige zwischen dem Beginne des nichtetatmäßigen Besoldungsdienstalters (Art. 31) und der ersten etatmäßigen Anstellung verbrachte Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie sieben Jahre, bei Versorgungsanwärtern sechs Jahre übersteigt.

b) für die nichtetatmäßigen Beamten der Schutzpolizei
(Polizeiwachmeister)

im 1. Dienstjahr (= 4. Polizeidienstjahr)	1 410 <i>R.M.</i> jährlich
im 2. Dienstjahr (= 5. Polizeidienstjahr)	1 680 <i>R.M.</i> jährlich
im 3. Dienstjahr (= 6. Polizeidienstjahr)	1 680 <i>R.M.</i> jährlich
im 4. Dienstjahr (= 7. Polizeidienstjahr)	1 800 <i>R.M.</i> jährlich
im 5. Dienstjahr (= 8. Polizeidienstjahr)	1 800 <i>R.M.</i> jährlich

In den ersten 3 Polizeidienstjahren (Anwärterdienstjahren) erhalten die Hilfswachmeister (1. Polizeidienstjahr) 1140 *R.M.* jährlich und die Polizeiunterwachmeister (2. und 3. Polizeidienstjahr) 1260 *R.M.* jährlich.

Die nichtetatmäßigen Polizeioberwachmeister und Polizeioffiziere erhalten Grundvergütungen in Höhe des Grundgehalts der etatmäßigen Beamten der gleichen Dienstesstelle.

c) für die ordentlichen Hochschulassistenten

im 1. und 2. Dienstjahr	3 600 <i>R.M.</i>
im 3. und 4. Dienstjahr	3 900 <i>R.M.</i>
im 5. Dienstjahr	4 200 <i>R.M.</i>
im 6. und 7. Dienstjahr	4 400 <i>R.M.</i>
im 8. und 9. Dienstjahr	4 900 <i>R.M.</i>
im 10. und 11. Dienstjahr	5 400 <i>R.M.</i>
im 12. und 13. Dienstjahr	5 800 <i>R.M.</i>
vom 14. Dienstjahr an	6 200 <i>R.M.</i>

ferner für einen vom zuständigen Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu bestimmenden Teil der Stellen

im 16. und 17. Dienstjahr	6 600 <i>R.M.</i>
im 18. und 19. Dienstjahr	7 000 <i>R.M.</i>
im 20. und 21. Dienstjahr	7 400 <i>R.M.</i>